

Ehrenordnung

der Gemeinde Herleshausen, Werra-Meißner-Kreis



Aufgrund des § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Herleshausen vom 02.10.1985 in der Fassung der 2. Änderung vom 24.01.1989 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Herleshausen in der Sitzung am **30.05.1995** folgende

Ehrenordnung

beschlossen.

§ 1 - Beschreibung der Ehrenmedaille

(1) Die Ehrenmedaille der Gemeinde Herleshausen trägt auf der Vorderseite das Gemeindewappen und die Aufschrift "Gemeinde Herleshausen". Die Rückseite trägt die Aufschrift "Für besondere Verdienste".

Die Ehrenmedaille wird nach dem Muster gemäß **Anlage 1** zu dieser Ehrenordnung angefertigt.

(2) Die Verleihung der Ehrenmedaille erfolgt in drei Stufen:

Ehrenmedaille in Bronze

Ehrenmedaille in Silber

Ehrenmedaille in Gold

(3) Mit der Ehrenmedaille der Gemeinde Herleshausen wird eine Ehrennadel in drei Stufen gemäß Absatz 2 überreicht, die das Gemeindewappen und die Aufschrift "Gemeinde Herleshausen" trägt (**Anlage 2**).

§ 2 - Verleihungsvoraussetzungen

(1) Die Ehrenmedaille der Gemeinde Herleshausen kann Personen verliehen werden, die sich um die kommunale Selbstverwaltung sowie um das demokratische, soziale und kulturelle Leben in der Gemeinde besonders verdient gemacht haben und dieser Auszeichnung würdig sind.

(2) Die Verleihung der Ehrenmedaille erfolgt

in Bronze

in Silber

in Gold

bei mindestens 12-jähriger Tätigkeit,

bei mindestens 16-jähriger Tätigkeit,

bei mindestens 20-jähriger Tätigkeit.

(3) Für die Verleihung ist nicht Voraussetzung, dass die zu ehrende Person ihren Wohnsitz in der Gemeinde Herleshausen hat. Auch außergewöhnliche einmalige Verdienste können Grundlage für eine Ehrung sein. Dem Wirken seit Bestehen der Gemeinde Herleshausen stehen Tätigkeiten der zu ehrenden Person in Gemeinden gleich, deren Rechtsnachfolger die Gemeinde Herleshausen ist.

§ 3 - Ehrungsbeirat

(1) Über die Verleihung der Ehrenmedaille entscheidet der Ehrungsbeirat. Dieser besteht aus

- a) dem Bürgermeister als Vorsitzenden,
- b) dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung als stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Ersten Beigeordneten und
- d) den Vorsitzenden der Fraktionen in der Gemeindevertretung.

Sie werden im Falle der Verhinderung durch ihre Vertreter im Amt vertreten.

(2) Die Verhandlungen des Ehrungsbeirates finden in nicht öffentlicher Sitzung statt, zu der außer den in Abs. 1 genannten Personen niemand Zutritt hat. Die Mitglieder des Ehrungsbeirates sind zur besonderen Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die Beschlüsse des Ehrungsbeirates bedürfen stets einer Zustimmung von mindestens 4/5 (vier Fünftel) der Zahl seiner Mitglieder (siehe Abs. 1). Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Ehrungsbeirates.

§ 4 - Form der Verleihung

Die Ehrenmedaille wird zusammen mit der Verleihungsurkunde vom Bürgermeister und dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung im angemessenen würdigen Rahmen überreicht.

§ 5 - Anzuwendende Vorschriften

§ 28 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung findet sinngemäß Anwendung. Den erforderlichen Beschluss fasst der Ehrungsbeirat unter Beachtung des § 3 Abs. 3 dieser Ehrenordnung. Von einer öffentlichen Bekanntgabe der Entscheidung kann abgesehen werden.

Im Übrigen finden für das Verfahren des Ehrungsbeirates die jeweils geltenden Vorschriften der HGO für den Gemeindevorstand sinngemäß Anwendung.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 24.01.1989 außer Kraft.

37293 Herleshausen, den 31.05.1995

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Herleshausen**

Az.: 020 - 04/1


Schmidt, Bürgermeister



Anlagen:

1. Darstellung der Ehrenmedaille
2. Darstellung der Ehrennadel

Anlage

zur Ehrenordnung der Gemeinde Herleshausen vom 31.05.1995

1. Darstellung der Ehrenmedaille

(Durchmesser: 50 mm)

Vorderseite



Rückseite

2. Darstellung der Ehrennadel

(Durchmesser: 15 mm)



Veröffentlichungshinweis:

Die vorstehende Ehrenordnung (mit ihrer Anlage) wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Herleshausen in der Wochenzeitung „DER SÜDRINGGAU“ Nr. 24/1995, Erscheinungstag: 14.06.1995, veröffentlicht.